



NÜRNBERGER Versicherung
Ostendstraße 100
90334 Nürnberg

Rückantwort

Bitte unterschrieben an uns zurücksenden:

**Per Post in einem frankierten Fensterkuvert
an nebenstehende Adresse**

**Per E-Mail an
leben-kundenbetreuung@nuernberger.de**

Betriebliche Fortführung

zu Versicherungsschein-Nr. _____

Ich trete zum **01.** ____ . ____ (Übernahmetermin) mit allen Rechten und Pflichten und soweit nichts Abweichendes mitgeteilt wird, unter Aufrechterhaltung aller bestehenden erteilten Vollmachten in den Versicherungs-/Versorgungsvertrag ein, den Versicherungsschein/das Versorgungsdokument habe ich erhalten. Ich bin mit der Übernahme gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG einverstanden. Die Übernahme der Versorgungszusage unterbricht nicht den Ablauf der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen nach § 1 b BetrAVG.

Der Arbeitnehmer ist seit/wird ab ____ . ____ . ____ bei uns beschäftigt.

Neuer Versicherungsnehmer/Arbeitgeber

Firmenname _____
Straße Hausnummer _____
Postleitzahl Ort _____
Telefon _____
E-Mail _____

Beitragszahlung

Die Beiträge sollen zukünftig entrichtet werden durch

- Lastschrift**
Bitte senden Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat ausgefüllt und unterschrieben zurück
- Dauerauftrag**
Unter Angabe der Versicherungsschein-/Vertrags-Nummer

Der nächste Versicherungsbeitrag wird/wurde zum Übernahmetermin gezahlt bzw. soll zu diesem Termin (*nur zum 01., 10. und 20. des Monats*) abgebucht werden, frühestens jedoch zur nächsten unbezahlten Beitragsfälligkeit.

Ein Beitragsrückstand wird durch eine Vertragsänderung verrechnet.

Gegebenenfalls können dann die Voraussetzungen für einen Kollektivvertrag entfallen.



Finanzierungsform

- Arbeitnehmerbeitrag *Entgeltumwandlung* Beitrag _____ EUR
- Arbeitgeberzuschuss
*Zuschüsse des Arbeitgebers zu Entgeltumwandlungsbeiträgen,
die sofort gesetzlich oder vertraglich unverfallbar sind – z. B. Zu-
schuss zur SV-Ersparnis nach § 1a Abs. 1a BetrAVG.* Beitrag _____ EUR
- Arbeitgeberbeitrag Beitrag _____ EUR
- Gesamtbeitrag** _____ EUR

Für den durch den Arbeitgeber finanzierten Beitrag (Arbeitgeber- und Mischfinanziert) gilt:

Der Arbeitnehmer ist für die Versicherungs-/Versorgungsleistung im Erlebensfall widerruflich bezugsberechtigt. Der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer/Vertragspartner überträgt dem Arbeitnehmer widerruflich das Recht zur Benennung der für den Todesfall bezugsberechtigten Person. Nach Ablauf der Fristen für die Unverfallbarkeit betrieblicher Versorgungsansparnissen gemäß § 1 b Abs. 1 und 2 BetrAVG wird das verfügte Bezugsrecht im Erlebens- und Todesfall unwiderruflich.

- Abweichend: Das o. g. Bezugsrecht für den Erlebens- und Todesfall gilt ab Versicherungs-/Vertragsbeginn unwiderruflich.

Für Entgeltumwandlung und den durch den Arbeitgeber finanzierten Arbeitgeberzuschuss gilt:

Das o. g. Bezugsrecht für den Erlebens- und Todesfall gilt ab Versicherungs-/Vertragsbeginn unwiderruflich.

Der Arbeitnehmer erwirbt ein sofortiges unwiderrufliches Bezugsrecht auf die Versicherungs-/Versorgungsleistungen, die sich aus dem zum Übertragungstermin vorhandenen Übertragungswert ergeben.

Politisch exponierte Person (PEP)

Nur ankreuzen, falls zutreffend

Eine politisch exponierte Person ist eine natürliche Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, ein unmittelbares Familienmitglied oder eine ihr bekanntermaßen nahe stehende Person ist.

- Ich, der neue Versicherungsnehmer bin oder ggf. ein abweichender wirtschaftlich Berechtigter oder Bezugsberechtigter ist eine politisch exponierte Person.

⚠ Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die beigefügten Informationen gelesen habe und der Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen, zustimme.

⚠ Sie können Ihre Einwilligung hierzu jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ort, Datum _____



Stempel, Unterschrift des neuen Versicherungsnehmers/Vertragspartners
Arbeitgeber

Ort, Datum _____



Unterschrift der (haupt)versicherten Person/des (Haupt)Versorgungsberechtigten *Arbeitnehmer*



Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen.

Als Unternehmen der Lebensversicherung bzw. als Versorgungsträger benötigt die jeweils vertragsführende Gesellschaft, die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG, NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG, NÜRNBERGER Pensionskasse AG bzw. NÜRNBERGER Pensionsfonds AG – nachfolgend NÜRNBERGER genannt – Ihre Schweigepflichtentbindung, um nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Ihren betreuenden Vermittler, IT-Dienstleister und unsere Rückversicherer weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Schweigepflichtentbindung(en) nicht abzugeben oder Jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne die Schweigepflichtentbindung(en) der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrags in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der NÜRNBERGER.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der NÜRNBERGER:

Die NÜRNBERGER verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die NÜRNBERGER führt bestimmte Aufgaben, wie z. B. die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der NÜRNBERGER Versicherung oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die NÜRNBERGER Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die NÜRNBERGER führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für die NÜRNBERGER erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.nuernberger.de/datenschutz eingesehen oder bei NÜRNBERGER, 90334 Nürnberg, Tel. 0911 531-5, info@nuernberger.de angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die NÜRNBERGER Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die NÜRNBERGER meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der NÜRNBERGER Versicherung und sonstige Stellen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

2 Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die NÜRNBERGER Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die NÜRNBERGER Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die NÜRNBERGER aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die NÜRNBERGER das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.



Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Rückversicherungen werden Sie durch die NÜRNBERGER unterrichtet.

Ich willige ein, dass die NÜRNBERGER meine nach § 203 StGB geschützten Daten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dass diese dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Insoweit entbinde ich die für die NÜRNBERGER tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

3 Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die NÜRNBERGER meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der NÜRNBERGER insoweit von ihrer Schweigepflicht.

4 Abfrage bei Auskunfteien

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken, der Prüfung der Leistungspflicht und der Vertragsverwaltung können auch Daten zur Bonität oder aus Scoringverfahren erforderlich sein. Die NÜRNBERGER benötigt hierzu Ihre Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ich willige ein, dass die NÜRNBERGER bei Vertragsabschluss, im Rahmen der Vertragsabwicklung sowie bei Zahlungsverzug Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten von einer Auskunftei (z. B. *Bürgel, Infoscore, Creditreform*) einholt und nutzt. Ebenso willige ich ein, dass zum gleichen Zweck von der INFORMA oder ggf. weiteren vergleichbaren Unternehmen eine in einem Scorewert zusammengefasste Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit, die auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren (*beruhend auf Erfahrungswerten*) erzeugt wird, eingeholt und genutzt wird. Insoweit entbinde ich die für die NÜRNBERGER tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.